

Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg

vom 09.12.2015

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung und Sitzungen

§ 4 Aufgaben

§ 5 Vorstand

§ 6 Ausschüsse

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Konvent).

²Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand (§ 5). ²Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung und Sitzungen

(1) ¹Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ²Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. ³Die Ladungen der Konventsitzungen sind außerdem im Internet bekannt zu machen.

(2) ¹Der Vorstand ruft den Konvent mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung ein. ²Auf Antrag von 10 Konventsmitgliedern an den Vorstand muss dieser eine Konventssitzung binnen 4 Wochen einberufen.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Konvent vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- (a) die Etablierung einer Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden, die deren Anliegen gegenüber Stellen der Universität vertritt;
- (b) die Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffen;
- (c) die Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Der Konvent kann den Vorstand durch Beschluss in seiner Arbeit binden. ²Der Vorstand informiert den Konvent über alle wesentlichen Entwicklungen in seinem Aufgabenbereich in Textform. ³Der Konvent wählt einen Vorstand. ⁴Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. ⁵Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. ⁶Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Konvent einzeln zu vertreten. ⁷Jeweils ein Mitglied des Konvents soll im Bereich des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts promovieren. ⁸Unter den Vorstandsmitgliedern soll mindestens ein Mann und eine Frau sein.

(2) ¹Der Konvent wählt für eine Amtszeit drei weitere Personen für die in diesem und dem folgenden Absatz näher bestimmten Aufgaben. ²Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder und der in Satz 1 bezeichnete Personenkreis eine Nachrückerin oder einen Nachrücker aus diesem Personenkreis.

(3) ¹Der Vorstand vertritt den Konvent in anderen Vertretungsorganen der Universität. ²Er kann eine Person aus dem in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Personenkreis mit der Teilnahme an Sitzungen betrauen.

§ 6 Ausschüsse

¹Der Konvent kann beratende Ausschüsse bilden. ²Konvents Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Konvents Ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Konventsangelegenheiten (nicht ständige Konvents Ausschüsse) eingesetzt werden. ³Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. ⁴Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Konvent aufgelöst werden.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 – 4 und § 6 Abs. 1 Verfahrensordnung sind nicht anwendbar. ²Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Doktorandinnen und Doktoranden anwesend sind. ³Der Konvent strebt Konsens an. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) ¹In der Beschlussfassung werden abweichend von § 7 Abs. 1 S. 2 Verfahrensordnung auch Voten abwesender Mitglieder berücksichtigt, wenn diese dem Vorstand vor Beginn der Sitzung in Textform zugehen. ²Jedes anwesende Mitglied kann bei Nachweis einer Bevollmächtigung in Textform für ein anderes Mitglied abstimmen. ³Eine Vertretung von mehr als einem Mitglied ist nicht zulässig.

(4) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Freiburg,

den 09.12.2015

Vorstand des Konvents der zur Promotion angenommenen
Doktorandinnen und Doktoranden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät